



Unser Tipp im September

Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau

Die Koalitionspartner hatten sich bereits 2018 auf eine **Steuerförderung des Mietwohnungsneubaus** verständigt. Nun hat der Bundesrat am 28.6.2019 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Damit wurde der Weg für Sonderabschreibungen (Sonder-Afa) im Rahmen eines „neuen“ § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) frei.

Die Neuregelungen im Einzelnen

Vorgesehen ist eine Sonderabschreibung in Höhe von **5 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Sonderabschreibung erfolgt neben der regulären linearen Abschreibung von 2 % der Aufwendungen. **Voraussetzung** ist, dass neuer Wohnraum geschaffen und die zusätzlichen Wohnräume im Jahr der Anschaffung und in den folgenden neun Jahren fremdvermietet werden.

Förderfähige Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind 2.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, wobei die Baukosten 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten dürfen. Letzteres soll die Förderung von Luxuswohnungen unterbinden. Die Sonder-AfA kann für Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.8.2018 begonnen haben und bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden.

Wir wissen weiter.

